

zu dem Gesekentwurf selbst. Der Eingang lautet folgendermaassen:

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden  
König von Sachsen u. u. u.

haben die hinsichtlich der Gewerbs- und Personalsteuer bestehenden gesetzlichen Vorschriften einer durchgängigen Prüfung unterwerfen lassen und in dessen Folge, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen, wie nachsteht:

### §. 1.

Aufhebung der bisherigen Bestimmungen.

Das Gewerbs- und Personalsteuergesetz vom 22. November 1834, so wie die zu dessen Ergänzung erlassenen Verordnungen vom 25. November 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres Seite 491), vom 14. December 1837, Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres S. 132) und vom 6. December 1838, (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres S. 482) werden vom . . . an außer Kraft gesetzt. Von gedachtem Zeitpunkte an tritt das gegenwärtige

Gewerbs- und Personalsteuergesetz  
allenthalben in Wirksamkeit.

Die Motive lauten:

Für die einzelnen Bestimmungen desselben sind nachstehende Erläuterungen zu geben, in welchen, da die Regierung die der letzten Ständeversammlung für die Gewerbs- und Personalsteuer vorgeschlagenen, obschon nicht zur Berathung gelangten Abänderungen auch gegenwärtig noch für zweckmäßig erachten muß, zugleich die damals mitgetheilten Beweggründe zum Theil wörtlich wieder aufgenommen worden sind.

#### Zu §. 1.

Da mit dem Erlasse eines neuen Gewerbs- und Personalsteuergesetzes auch die Ertheilung neuer Ausführungsvorschriften und Instructionen erforderlich wird, in denen dasjenige mit aufzunehmen sein wird, was von den dormaligen Bestimmungen noch in Wirksamkeit bleiben soll, so erscheint es rathsam, nicht allein das Gesetz vom 22. November 1834, sondern auch alle jene Bestimmungen gänzlich aufzuheben und im Interesse sowohl der Abgabepflichtigen, als der Behörden an die Stelle zahlreicher vereinzelter Verordnungen eine allgemeine, übersichtlichere Vorschrift treten zu lassen.

Referent Bürgermeister Hübler: In dem ersten Bericht hat die Deputation, obwohl ein besonderer Antrag zu diesem Paragraphen nicht gestellt worden ist, sich doch zu folgender Bemerkung veranlaßt gesehen:

Die in diesem Paragraphen aufgeführten Verordnungen erschöpfen die Zahl der mit Emanirung des Gewerbs- und Personalsteuergesetzes außer Kraft tretenden nicht, da gleich den allegirten auch die Verordnungen vom 18. Mai 1835, vom 9. November 1840 und 19. October 1843 der Aufhebung bedürfen werden. Es schien daher nothwendig, entweder die letztern ebenfalls aufzunehmen, oder die Bestimmungen der Paragraphen zu generalisiren und im Allgemeinen die Aufhebung des Gesetzes vom 22. November 1834 nebst allen zu dessen Ergänzung erlassenen Verordnungen auszusprechen.

Die Deputation nahm indeß Anstand, einen Antrag hierauf zu richten, nachdem ihr von den Königlichen Herren Com-

missarien die Versicherung ertheilt worden, wie es auch in der Absicht der Regierung liege, die genannten Verordnungen außer Wirksamkeit zu setzen, und nur darum ihrer keine Erwähnung geschehen, weil man für angemessen gehalten, nur diejenigen Verordnungen, welche durch spätere ständische Zustimmung Gesetzeskraft erlangt hätten, im Gesetze selbst aufzuheben, die Aufhebung der übrigen daher der das neue Gesetz begleitenden Ausführungsverordnung vorbehalten bleibe.

Referent Bürgermeister Hübler: Dieser Grund bestimmte uns, einen Antrag weiter nicht zu stellen.

Bürgermeister Wehner: Dieses Gesetz ertheilt uns im Allgemeinen manche Erleichterung, und die Steuerpflichtigen werden es gewiß mit vielem Danke annehmen. Da wir aber nach einem vorgelegten Decret ein Provisorium zu erwarten haben, so fragt es sich, wann es in Wirksamkeit treten wird. Es wäre zu wünschen, daß es zu Anfang der nächsten Finanzperiode in Wirksamkeit trete, und ich erlaube mir daher die Frage: ob wir Hoffnung haben, daß die Gewerbs- und Personalsteuer schon vom Jahre 1846 an nach diesem Gesetze erhoben oder ob im nächsten Jahre die Besteuerung noch nach dem alten Gesetze erfolgen soll.

Referent Bürgermeister Hübler: Es ist allerdings der Wunsch des Ministeriums, das Gesetz vom nächsten Jahre an in Kraft treten zu lassen. So viel ich mich erinnere, hat der Herr Staatsminister in der andern Kammer bereits erklärt, daß, wenn beide Kammern bis zum Schlusse des November über die Gesetzesvorlage sich vereinigen und das Ergebnis dieser Vereinigung in der ersten Hälfte Decembers an die Regierung gelangen würde, dann kein Hinderniß eintreten werde, das Gesetz für das Jahr 1846 emaniren zu lassen. Ja, irre ich nicht, so hat der Herr Staatsminister selbst für den Fall einer später erfolgenden Einigung der Stände Hoffnung gemacht, durch Hinausrückung des ersten Zahlungstermins die Möglichkeit herbeizuführen, das Gesetz vom nächsten Jahre an dennoch in Kraft treten zu sehen.

Staatsminister v. Beschau: Wenn das Gesetz an die Regierung gelangt, so giebt es der Vorarbeiten allerdings noch viele, da die Ausführungsverordnung, Instructionen und Anweisungen verschiedener Art zu entwerfen sind, was nothwendig einigen Aufenthalt veranlassen wird. Es würde aber das Ministerium wohl im Stande sein, das Gesetz schon im nächsten Jahre in Anwendung zu bringen, wenn es nur bis Mitte des nächsten Monats in Besitz desselben gelangt. Möglicherweise könnte sich allerdings das Bedürfnis noch herausstellen, den ersten Zahlungstermin um einen oder anderthalb Monate weiter hinauszuschieben, was jedoch, als eine Ausnahme, kein Bedenken haben würde.

Präsident v. Carlowitz: Wenn nichts zu §. 1 erinnert wird, so kann ich sofort fragen: ob die Kammer §. 1 des Gesekentwurfs annimmt? — Einstimmig Ja.